

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Finanzen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Gerd-Uwe Wolf 563 - 5601 563 - 8031 gerd-uwe.wolf@stadt.wuppertal.de
	Datum:	30.11.2021
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/1703/21</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>14.12.2021</b>	<b>Ausschuss für Finanzen, Beteiligungs- steuerung und Betriebsausschuss WAW</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>16.12.2021</b>	<b>Hauptausschuss</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>21.12.2021</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Gebührensatzung zur Abfallwirtschaft 2022</b>		

## Grund der Vorlage

Jährliche Anpassung der Gebühren für die Abfallbehandlung (Sammeln, Transport, thermische Behandlung und Abfallberatung). Gesetzliche Grundlage: Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW).

## Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt Wuppertal beschließt die Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal für das Jahr 2022 gemäß Anlage 2.
2. Der Rat nimmt die Gebührenkalkulation gemäß Anlage 1.0 und den weiteren Anlagen 1.1-1.4 zur Kenntnis.
3. Ergeben sich nach der Gebührenkalkulation gegenüber den Ansätzen des Haushaltes - Produkte 1.53.04.01 und 1.53.02.01 - höhere oder neue Ausgabepositionen, werden in Höhe der Abweichungen entsprechende Mittel in der Veränderungsnachweisung zum Haushaltsplan-Entwurf 2022/2023 für das Jahr 2022 gemäß Anlage 1.1 berücksichtigt.

## Begründung

### 1. Zu den Beschlussvorschlägen 1 und 2:

Durch die vorgeschlagenen Änderungen sollen:

- a) die Gebühren für die Bereitstellung des Restabfallbehältervolumens von je Person 30 l (§ 1 (2))

- b) die Gebühren für die zusätzliche Bereitstellung des Restabfallbehältervolumens von je Person 30 l (§1 (3))
- c) die Gebühren für die Bereitstellung des Restabfallbehältervolumens von je Person 22,5 l (§ 2 (1))
- d) die Gebühren für die Bereitstellung des Restabfallbehältervolumens von je Person 15 l (§ 2 (2))
- e) die Gebühren für die Bereitstellung des Restabfallbehältervolumens von je Eigenkompostierer 15 l (§ 2 (3))

nach Maßgabe der Gebührenkalkulation (Anlage 1.0) entsprechend der Kostenentwicklung angepasst werden.

Zu a) bis e)

Grundlage der neuen Gebührensätze ist die Gebührenkalkulation gemäß Anlage 1.0 mit den weiteren Anlagen 1.1.-1.4.

Die Gebührensätze verändern sich im Vergleich zum Jahre 2021 für das Jahr 2022 wie folgt:

Volumen / Person x Woche	2022	2021	Veränderung
30 Liter	100,56 €	97,74 €	2,89 %
22,5 Liter	85,04 €	82,67 €	2,87 %
15 Liter	69,51 €	67,59 €	2,84 %
15 Liter mit Eigenkompostiererabschlag	62,56 €	60,83 €	2,84 %
Müllsäcke	1,59 €	1,55 €	2,73 %

Die im Produkt 1.53.02.01 veranschlagten und durch Benutzungsgebühren zu deckenden Kosten sind von 30.772.097 € auf 31.697.585 € gestiegen. – siehe Anlage 1.2.

Die Verbrennungspreise je Gewichtstonne Abfall steigt von 135,85 € brutto im Jahr 2021 auf 140,33 € brutto im Jahr 2022. In der Kalkulation sind statt der für 2021 geplanten Abfallmengen von 88.000 t für 2022 89.200 t zu planen.

Das an die EKOCity im Rahmen der Abfallentsorgung zu zahlende Entgelt erhöht sich von 11.954.800 € im Jahre 2021 auf 12.517.436 € im Jahr 2022.

Im Vergleich zum Vorjahr sind rd. 432 T€ mehr an die AWG für die Sammlung und den Transport der Abfälle zu zahlen. Die Veränderungen beim Sammlungsentgelt werden maßgeblich von den gestiegenen Personal- und Betriebskosten geprägt.

Aus dem Gebührenabschluss des Jahres 2018 war ein Überschuss von 771.919,51 € in den Sonderposten für den Gebührenaussgleich eingestellt worden, der nach der Entnahme von anteilig 300.000 € im Rahmen der Gebührenkalkulation 2021 noch in Höhe von 471.919,51 € zur Verfügung steht. Dieser muss durch den Ablauf der gesetzlichen Frist von 4 Jahren (gem. KAG) zu 100 % in die Kalkulation 2022 eingebracht werden. Weiter wird der Überschuss von 2019 anteilig mit 350.000,00 € von insgesamt 720.590,10 € in die Kalkulation eingebracht.

Die Erhöhung der Entgelte für die AWG und EKOCity führen zu einer Veränderung der Gebühren zwischen 2,73 % und 2,89 %.

## 2. Zum Beschlussvorschlag Ziffer 3 (Anpassung für den Haushaltsplan)

Mit der Zustimmung zum Beschlussvorschlag zu 1. ergeben sich vom Haushaltsplan abweichende Werte, die im Rahmen der Veränderungsnachweisung zum Haushaltsplan-Entwurf 2022/2023 für das Jahr 2022 zu berücksichtigen sind (siehe Anlage 1.1).

### **Unterschrift**

Dr. Slawig

### **Klimacheck**

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

neutral /nein

ja, positive Auswirkungen

ja, negative Auswirkungen

Begründung:

### **Kosten und Finanzierung**

Siehe Kalkulation

### **Anlagen**

#### 1. Gebührenkalkulation

- 1.0 Gebührenkalkulation 2022
- 1.1 Vergleich der Gebührenplanung 2022 mit der Haushaltsplanung 2022
- 1.2 Vergleich der Gebührenplanung 2022 mit der Gebührenplanung 2021
- 1.3 Gebührennachkalkulation Abfallwirtschaft 2020
- 1.4 Entwicklung des Sonderpostens im Bereich Abfall

#### 2. Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung 2022